

Neon Equity AG
Frankfurt am Main

ISIN: DE000A3DW408
WKN: A3DW40

Veröffentlichung Ergänzungsverlangen

**Ergänzung der Tagesordnung
der ordentlichen Hauptversammlung
am 28. Mai 2024 um 11:00 Uhr
nach § 122 Abs. 2 AktG**

Durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 19. April 2024 wurde die ordentliche Hauptversammlung der Neon Equity AG, Frankfurt, für den 28. Mai 2024 um 11:00 Uhr in der 20. Etage des OpernTurms, Bockenheimer Landstraße 2-4 in 60306 Frankfurt am Main, einberufen.

Die Neon Equity Invest GmbH, Mörfelder Landstraße 277, 60598 Frankfurt am Main, ist Aktionärin der Neon Equity AG und hält - wie für einen Antrag gemäß § 122 Abs. 2 AktG erforderlich – mehr als den zwanzigsten Teil (dies wären EUR 2.202.755,50) des zurzeit EUR 44.055.110,00 betragenden Grundkapitals der Gesellschaft und auch mehr als den anteiligen Betrag in Höhe von EUR 500.000,00.

Am 2. Mai 2024 hat die Neon Equity Invest GmbH nach § 122 Abs. 2 AktG die Ergänzung der Tagesordnung der am 28. Mai 2024 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Neon Equity AG um nachfolgenden Beschlussvorschlag unter Nachweis des erforderlichen Aktienbesitzes seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens beantragt und erklärt, eine entsprechende Mindestanzahl an Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands zu halten.

Die Tagesordnung der am 28. Mai 2024 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Neon Equity AG wird daher um folgenden neuen Tagesordnungspunkt 13 ergänzt:

„TOP 13: Beschlussfassung über Neuwahl eines (weiteren) Aufsichtsratsmitglieds

Der Aufsichtsrat setzt sich nach den §§ 95, 96 Absatz 1, 101 Absatz 1 AktG zusammen und besteht nach § 8 Absatz 1 der Satzung aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung zu wählen sind.

Das Aufsichtsratsmitglied Michael Huttner hat sein Amt mit Wirkung zum Ende der Hauptversammlung am 28. Mai 2024 niedergelegt. Mithin ist die Neuwahl eines (weiteren) Mitglieds des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung erforderlich.

Die Neon Equity Invest GmbH schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Boris Staab, wohnhaft in Wiesbaden, Geschäftsführer der auxinum GmbH, wird für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2027 beschließt, in den Aufsichtsrat gewählt.“

Begründung:

Die Neon Equity Invest GmbH hat ihren Antrag wie folgt begründet:

Gemäß § 95 Aktiengesetz muss ein Aufsichtsrat mindestens aus drei Mitgliedern bestehen. Entsprechend sieht es auch die Satzung der Gesellschaft vor. Eine Unterbesetzung führt bei einem dreiköpfigen Aufsichtsrat zur Beschluss- und Handlungsunfähigkeit. Die originäre Kompetenz zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern liegt bei der Hauptversammlung. Da eine solche - in Unkenntnis der Amtsniederlegung des Herrn Huttner und der Erforderlichkeit der Neuwahl eines weiteren Aufsichtsratsmitglieds - vor wenigen Tagen einberufen wurde, ist es zweckmäßig, die Tagesordnung der Hauptversammlung am 28. Mai 2024 entsprechend noch um den vorgenannten Gegenstand zu ergänzen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Neon Equity AG unterstützen das Ergänzungsverlangen der Neon Equity Invest GmbH und schlagen den Aktionären vor und empfehlen diesen, auf der ordentlichen Hauptversammlung für den Beschlussvorschlag der Neon Equity Invest GmbH unter dem neu aufgenommenen Tagesordnungspunkt 13 zu stimmen.

Frankfurt am Main, im Mai 2024

Neon Equity AG
Der Vorstand